

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	4=24 (1858)
Heft:	72-73
Artikel:	Beantwortung der Preisfrage des Vorstandes der schweizerischen Militärgesellschaft durch Herrn Kommandant Müller
Autor:	Müller
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-92679

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 13. Sept.

IV. Jahrgang. 1858.

Nr. 72 u. 73.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7.—. Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ abgesetzt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnierten durch Nachnahme erheben.

Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Beantwortung der Preisfrage des Vorstandes der schweizerischen Militärgesellschaft durch Herrn Kommandant Müller.

Motto: „Eine Militärisktion, welche sich von der Klappe des Camashenthums und den Untiefen des Bürgersoldathums gleichweit entfernt hält, segelt im richtigen Fahrwasser.“

Der Vorstand der eidg. Militärgesellschaft hat laut Nr. 11 der Militärzeitung vom 9. März 1857 die Preisfrage gestellt:

„1. Wie ist im Allgemeinen der Unterricht des Infanterierekruten einzutheilen und wie soll derselbe beschaffen sein, wenn der Rekrut im gesetzlichen Minimum von 28 Tagen felddienstfähig werden soll? Wie kann ferner in Schulen und Wiederholungskursen für praktische Anstrengung und größere Selbstständigkeit von Offizieren und Unteroffizieren Besseres geleistet werden, als dies gegenwärtig der Fall ist?“

Der folgende Aufsatz unternimmt eine Lösung dieser Frage und zwar zuvörderst des ersten Theiles derselben:

I.

„Wie ist im Allgemeinen der Unterricht des Infanterierekruten einzutheilen und wie soll derselbe beschaffen sein, wenn der Rekrut im gesetzlichen Minimum von 28 Tagen felddienstfähig werden soll?“

Das Bundesgesetz über die Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850 überträgt den Unterricht der Infanterie den Kantonen und begnügt sich, bezüglich der Rekrutenausbildung (Art. 62) die Bedingung zu stellen,

dass „zur Vollendung des Rekrutenunterrichtes die Rekruten in Schulbataillonen mit den erforderlichen Cadres geübt werden“ und dass der Rekrutenunterricht der Füsiliere mindestens 28, derjenige der Jäger mindestens 35 Tage (den Einrückungstag ungerechnet) dauere.

Es ist sonach den Kantonen, hinsichtlich der Errichtung der Rekruteninstruktion selbst, ein-ziemlich weiter Spielraum gelassen und noch gegenwärtig wird dieselbe — abgesehen von der mehr oder weniger langen Dauer, welche die kantonalen Militärgesetze ihr eingeräumt haben, — namentlich auf zweierlei wesentlich von einander verschiedene Art durchgeführt. Mehrere große und kleine Kantone ziehen die Rekruten sofort in einer Centralstelle (der Kaserne des Hauptortes) oder in einigen hierfür geeigneten Dörflchenheiten der Bezirke (Kreise, Distrikte) zusammen und bilden sie in einem ohne Unterbrechung abgehaltenen Instruktionsskurs bis zur Eintheilung derselben als Soldaten in die Bataillone aus. Andere Kantone haben noch die in früherer Zeit fast allgemein gebräuchliche Instruktion in den Bezirken beibehalten. Die dienstpflichtige Mannschaft mehrerer an einander grenzender Gemeinden wird während der Frühjahrsmonate einen ganzen oder zwei halbe Tage wöchentlich in Exerzierklassen zusammengezogen und auf dem innerhalb dieser Gemeinden angewiesenen Exerzierplatz durch einen Unterinstructor ausgebildet. Hierbei beschränkt sich der Unterricht hier und da im ersten Dienst (angetretenen 20. Alters-) Jahre auf die Soldatenschule ohne Gewehr (nebst der Vorübung zum Bajonettschlagen und den Anfangsgründen des leichten Dienstes). Die junge Mannschaft erscheint noch, bis auf die Uniformskravatte, in bürgerlicher Kleidung. Im zweiten Dienstjahr wird die Soldatenschule mit Gewehr, das Bajonettschlagen und der leichte Dienst, sowie das Verhalten als Schildwachen im Platz- und Feldwachdienst, als Ausspäher im Marsch Sicherheitsdienst durchgemacht. Die Mannschaft ist mit Gewehr und Patronetasche, Armmelweste, Zwilchhosen nebst Überstrümpfen und Feldmütze versehen. Erst

im dritten Dienst- (22. Alters-) Jahre haben die Rekruten in die Kaserne des Hauptortes zur Militär- (Rekruten-) Schule einzurücken. Diese Schulen sind wiederum in den Kantonen von verschiedener Dauer (21 oder 18 Tage). Es werden für dieselben die nöthigen Cadres in Dienst berufen und die Rekruten sofort bei ihrem Eintritt in provisorische (Schul)- Kompanien (beziehungweise ein Schulbataillon) formirt. In der letzten Hälfte der Schule findet allmälig die Vervollständigung der Ausrüstung und Uniformirung (Fassen der Tschakos, Tornister, Kapute, großen Uniform nebst Tuchpantalon) statt und am Ende derselben werden die Rekruten nunmehr als Soldaten den Bataillonen zugethieilt.

Das gesetzliche Minimum von 28 Tagen wird fast in allen Kantonen um wenigstens einige Tage überschritten.

Es ist hier nicht der Ort, in eine umfängliche Erörterung der Vortheile und Nachtheile dieser beiden Ausbildungsbarten einzutreten. Wenn es sich aber für uns zunächst darum handelt, den Mann innerhalb des gesetzlichen Minimums von 28 Tagen felddienstfähig zu machen, folglich mit der Zeit möglichst haushalten und über das mehr oder weniger Zweckmässige beider Instruktionsweisen lediglich vom militärischen Standpunkte aus zu urtheilen, so wird man sich nur für Centralisation des Unterrichtes an den Orten, wo sich Kasernen vorfinden und für die Ausbildung des Rekruten ohne Unterbrechung (also in 28 auf einander folgenden Tagen) auszusprechen vermögen. Vermittelst der Centralisation und der dadurch möglichen Kasernirung kann der Rekrut sofort beim Diensteintritt zur militärischen Ordnung, Mannschaft und Reinlichkeit angehalten und der Unterricht von den höheren Instruktoren fortduernd und wirksamer beaufsichtigt werden, als dies bei der Bezirksinstruktion der Fall ist. Auch wird man dann voraussichtlich einen guten Exerzierplatz von gehöriger Ausdehnung benutzen können, ein nicht gering anzuschlagender Vortheil, um die Rekruten siehend marschiren zu lehren. Also: Centralisation des Unterrichtes und womöglich Kasernirung der Rekruten, sowie Abhaltung der Rekrutenschule innerhalb 28 aufeinander folgender Tage sind die ersten Erfordernisse, um den Rekruten in kürzester Frist felddienstfähig machen zu können.

Die Schule ist ferner in eine Jahreszeit zu verlegen, welche mit Berücksichtigung unsrer geographischen Lage und des Klimas voraussichtlich einigermaßen beständiges und hinreichend warmes Wetter erwarten lässt. Wird sie im Frühjahr vorgenommen, so kann der junge Soldat noch in demselben Jahre dem Wiederholungskurse des Bataillons, welchem er zugethieilt wurde, beiwohnen. Diese bald nach vollendetcr Ausbildung eintretende Wiederholung des Erlernten wird seine militärische Tüchtigkeit befördern. Daher erscheint das Frühjahr als die geeignetste Zeit.

Einleitungen und vorbereitende Arbeiten für die Schulen.

Um den Unterricht während der Schule selbst möglichst wenig durch anderweitige, nicht wirklich auf die Ausbildung des Mannes bezügliche, Geschäfte z. B. ärztliche Untersuchungen, wiederholte Fassungen von Ausrüstungsstücken u. s. w. unterbrechen zu müssen, sowie um die Infanterierekruten sofort bei ihrem Eintritt in die Schule vollständig bewaffnen und ausrüsten zu können, ist es nöthig, die militärärztliche Untersuchung der Untüchtigen oder sich für untüchtig haltenden, sowie die Rekrutirung der Spezialwaffen jedenfalls einige Wochen vor Beginn der Rekrutenschule vorzunehmen.

Eine detaillierte Erörterung dieser Geschäfte gehört nicht zur Lösung der vorliegenden Frage. Es genüge daher bezüglich der Rekrutirung der Spezialwaffen die Bemerkung, daß die Aufnahme der jungen Mannschaft mit dem Vorbehalt ihres Eintritts in die nächste Infanterierekrutenschule, um dasselb den Unterricht ohne Gewehr durchzumachen, zu geschehen hätte. (Die hierfür einzurichtende Kontrollirung wird später erwähnt werden.) Der Vorzeiger eines Aufnahmescheins bei einer der Spezialwaffen wäre berechtigt, in die Rekrutenschule in bürgerlicher Kleidung (nur mit der Uniformkavatte versehen) einzurücken.

Aus den Berichten der Spezialwaffenkommandanten über die erfolgte Aufnahme junger Dienstpflichtigen, sowie aus den Listen der ärztlichen Untersuchungskommission bezüglich der gänzlich oder nur auf Zeit vom Dienst Entlassenen, verglichen mit den von den Pfarrämtern abgesetzten und direkt oder durch die gesetzlich bestehenden militärischen Beamten (Bezirks-, Distrikts- oder Kreiskommandanten) der Militärbehörde (Direktion) eingereichten Geburtslisten des betreffenden Jahrgangs ergibt sich dann die ungefähre Anzahl der in die Schule einrückenden Rekruten*).

Es ist für die uns zunächst beschäftigende Aufgabe gleichgültig, ob der Staat die Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung dem Rekruten ganz oder theilweise liefert, oder ob er sich dieselbe aus eigenen Mitteln schaffen muß. Aber wünschenswerth erscheint es jedenfalls, daß der Staat für die nach Obigem ungefähr ermittelte Rekrutenzahl im Zeughaus und in den Magazinen hinreichende Vorräthe an Waffen, Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken (namentlich auch an gutem Schuhwerk) be-

*) Um dieselbe mit noch mehr Sicherheit bestimmen zu können, ist es zweckmässig, durch die oben erwähnten Militärbeamten (die Bezirkskommandanten) und deren Unterbeamten (die Sektionschefs) auf den Geburtslisten bemerk zu lassen, ob der betreffende junge Mann dageim sei, oder sich im Kanton, oder außerhalb desselben befindet. Unentzuldigtes Ausbleiben am Einführungstage wäre mit einer starken Geldbuße zu belegen.

In den größten Kantonen wird man einige Rekrutenschulen abhalten müssen, da die jährliche Rekrutenzahl derselben zu stark ist, um sie auf einmal ausbilden zu können. Die Schulkompanie sollte nicht mehr als 60—70 Mann, das Schulbataillon also 360—420 Mann betragen.

sige. Auch wäre darauf hinzuwirken, daß, selbst wenn der Dienstpflichtige sich aus eignen Mitteln bekleiden, ausrüsten und bewaffnen muß, er die erforderlichen Gegenstände erst an Ort und Stelle vom Kriegskommissariat beziehe, um bei der weiterhin zu erwähnenden Inspektion einen etwa sich nötig machenden Austausch von Armmelwesten, Pantalons u. s. w. sofort vornehmen zu können.

Allgemeine Eintheilung der Schule.

Die Rekrutenschule zerfällt in zwei Hälften. Während der ersten Hälfte sind keine Cadres in Dienst zu berufen. Der theoretische und praktische Unterricht und die Regelung des inneren Dienstes geschieht durch die Unterinstructoren und Instruktoren. Am 14. Schultage rückt eine hinreichende Anzahl Offiziere, Unteroffiziere und Korporale ein, um als Cadres der nunmehr in (Schul-)Kompagnien (beziehungsweise ein Schulbataillon) zu formirenden Rekruten zu funktioniren.

Da diese Schulhälften sich hinsichtlich des Unterrichtes und der Handhabung des innern Dienstes wesentlich von einander unterscheiden, so ist es angemessen, jede für sich näher in's Auge zu fassen.

Erste Schulhälfte.

Um am Einrückungstage das Fassen der Armatür- und Ausrüstungsstücke möglichst vollenden zu können, ist es angemessen, das Einrücken auf eine Morgenstunde (etwa Sonntags früh 8 Uhr) anzusiedeln.

An diesem Tage sind in der Kaserne anwesend: der Oberinstruktor nebst einigen höheren Instruktionsoffizieren, das nach Maßgabe der ungefähren Rekrutenzahl nötige Unterinstructions-Personal (wobei für die erste Schulhälfte auf etwa 12 bis höchstens 16 Mann ein Unterinstruktor und überdies noch einer zum Beaufsichtigten der Küche u. s. w. zu rechnen ist) einige Militärärzte*), eine Anzahl Frater (zum Haarschneiden am Einrückungstag) und einige Tambouren.

An diesem Tage ist in zweckmäßigster Reihenfolge etwa folgendermaßen zu verfahren:

Gemeindeweises Aufstellen und Verlesen der Rekruten nach den Geburtslisten (Gemeindeverzeichnissen). Die Anwesenden und Fehlenden werden auf den Listen selbst kurz bemerkt. (Sind noch Einzelne, welche sich für untüchtig halten, oder an den Sitzungstagen der ärztlichen Untersuchungskommission nicht im Kanton anwesend waren, so werden die Betreffenden jetzt den hierfür in Dienst berufenen Aerzten zugewiesen und von diesen eventuell entlassen).

Ausscheiden der Spezialwaffen-Rekruten.

Aufstellen aller übrigen Rekruten der Größe nach auf ein Glied.

Eintheilen derselben in Exerzirklassen, deren jede einem Unterinstruktor zugewiesen wird. Dieser hat sofort ein Verzeichniß der ihm übergebenen Mann-

schaft zu entwerfen und steht bis zum Einrücken der Cadres zu ihr in dem Verhältniß des Wachtmeister-Zughefs zu seinem Zuge.

(In gleicher Weise werden die Spezialwaffen-Rekruten in Exerzirklassen und den betreffenden Unterinstructoren zugethieilt).

Darauf: Klassenweise unter Führung des Unterinstructors: Bezug der Zimmer (wobei womöglich jede Exerzirkasse in eines derselben zu liegen kommt oder auf den Böden wenigstens den Raum bei einander angewiesen erhält). Ferner: Fassen von Armatür-, Ausrüstungs- und Kleidungsstücken sowie Haarschneiden durch die Frater.

Bis zu der in den späteren Nachmittagsstunden durch den Oberinstruktor und die höheren Instruktions-Offiziere exerzirklassenweise vorzunehmenden Inspektion soll jeder Infanterie-Rekrut versehen sein mit:

- 1 gestempelten Perkussionsgewehr mit Sicherheitsleder,
- 1 ordonnanzmäßigen Patronetasche mit Bajonetscheide und Raumnadel, und
(in derselben:
 - 1 Schraubenzieher (Kaminschlüssel),
 - 1 Kugelzieher,
 - 1 Gewehrpistole,
 - 1 Dörfäschchen,
 - 1 Wicksbüchsen.)
- 1 Tschako mit Pompon und Ueberzug*),
- 1 Kaput.

(Da der Rekrut den Kaput rasch und gut zu rollen lernen, also wiederholt darin geübt werden muß, was denselben nothwendig abnuht, so ist es angemessen, ihm — wenn alte Kaputs in den Staatsvorräthen vorhanden — zuvörderst einen alten der gleichen zu verabreichen.)

- 1 ordonnanzmäßigen Tornister**).

Er soll besitzen:

- 1 Feldmütze,
- 1 Armmelweste,
- 1 Paar Zwilchhosen nebst Ueberstrümpfen,
- 2 Hemden,

2 Paar Schuhe. (Der Inspizirende hat sich genau von dem Zustande beider zu überzeugen und falls dieselben

*) Es ist gewiß zweckmäßig und bei stehenden Heeren durchgehends im Brauch, den Rekruten vom ersten Tage an mit dem Tschako exerzieren zu lassen. Mußte er schon bisher vom Anfang an das Ungewohnte der Uniform-Krawatte und Armmelweste ertragen lernen, so ist der Tschako eben nur etwas Ungewohntes mehr. Gibt man ihm denselben erst in der letzten Hälfte der Schule, so zeigt sich während mehrerer Tage Unruhe in den Abteilungen, verursacht durch das Bestreben des Mannes, sich den Druck des Tschakos durch Verändern seines Sitzes zu erleichtern.

Läßt man den Rekruten während seiner Ausbildungszelt den Tschako nur mit Ueberzug tragen (und die Garnitur erst am Ende der Schule fassen, wenn der Mann seine Bataillonsnummer kennt), so dürfen dem sofortigen Fassen von Tschakos keine besonderen administrativen Bedenken entgegenstehen. Die Pompons wären dem Rekruten um der äußerer Erscheinung willen zu verstatten. Sie können später, je nach der Eintheilung des Mannes in die Kompagnien, unter Aufsicht ausgetauscht werden.

**) Mannschaften, welche sich als Jäger aufnehmen lassen wollen, dürfen dunkelbraune Tornister fassen.

*) Mindestens ein Arzt und einige Frater haben während der Schule den Gesundheitsdienst zu versiehen.

defekt oder für das Erlernen des Schulschrittes und eines guten Marsches allzu massiv wären, den Mann anzusehen, sich aus den Vorräthen des Staats mit einem brauchbaren Paare zu versehen.

- 2 Paar Strümpfe,
- 2 Nas tücher,
- 2 Krawatten,
- 1 Schwamm zum Anstreichen,
- 1 Löffel, Taschenmesser und Gabel.

Auch sollen die beiden Fußsäckchen bereits die vorschriftsmäßigen Stücke enthalten.

(Die Rekruten der Spezialwaffen haben sich nur über den Besitz der nöthigen Wäsche, sowie zweier Krawatten, auszuweisen.)

Endlich hat jeder Rekrut einen kurz gefassten Auszug aus dem Dienstreglement (ähnlich dem hic und da schon gebräuchlichen „Soldatenunterricht“) zu beziehen.

Bei dieser Inspektion ist namentlich auch darauf zu sehen, daß die Armlöwesten am Halse und in den Armlöchern hinreichend weit, die Hosen lang genug seien, um sie ordentlich in den Schritt (Spalt, Kreuz) ziehen zu können. Stücke, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind sofort umzutauschen.

Um Schluß der Inspektion findet dann noch die Regelung des inneren Dienstes (das Kommandiren zum Fassen und Kochen für den andern Morgen u. s. w.) statt. Zu diesen Dienstverrichtungen sind während der ersten Schulhälfte vorzugsweise anstellige und gewandte Leute zu kommandiren, da sich von diesen annehmen läßt, daß sie eine Unterrichtsversäumnis rasch nachzuholen vermögen.

Nach der Inspektiontheilt jeder Unterinstructor seiner Exerzirkasse das Nöthigste über die Zimmerordnung mit und verbindet die theoretische Vorschrift mit der praktischen Anwendung, indem er die Ausrüstungsstücke u. s. w. sofort in vorgeschriebener Weise aufbewahren läßt.

(NB. Sollten in grösseren Kantonen mit starken Rekrutenquoten nicht alle Klassen am gleichen Tage das Fassen beenden, so hat dieses selbstverständlich in den Freistunden des nächsten Tages zu geschehen.)

Die nach Vorstehendem sofort beim Eintritt in die Schule erfolgende vollständige Ausrüstung und Bewaffnung des Mannes gewährt mehrere für seine rasche und trotzdem gründliche Ausbildung erhebliche Vortheile. Es kann z. B. gleich vom ersten Tage an der Unterricht über die Kenntnis und Behandlung des Perkussionsgewehrs beginnen, so daß der Mann schon einigermaßen mit seiner Waffe vertraut ist, wenn er zur Handhabung derselben gelangt. Ferner hat man bei einretender schlechter Witterung doch noch eine Anzahl Unterrichtsgegenstände theoretisch-praktischer Art, welche in den Zimmern und auf den Böden vorgenommen werden können (Gewehrzerlegen und Zusammensetzen, Tornisterpacken und Kaputrollen, Anstreichen des Ledergehäuses und Patrontaschenwickeln) und bei denen ein angemessener Wechsel einzutreten vermag.

Wer aus eigner Dienstfahrung weiß, was es sagen will, eine nicht mit Gewehr und Patronetasche versehene Exerzirkasse (Klasse ohne Gewehr im ersten Jahre der Bezirksinstruktion) bei schlechter Witterung in einem beschränkten Lokale zu beschäftigen, der wird die Bedeutung der erwähnten Vortheile nicht gering anschlagen.

Allgemeine Bemerkungen über die Erheilung des Unterrichtes und die Tagesordnung während der ersten Schulhälfte.

Es ist auf eine angemessene Abwechselung des theoretischen und praktischen Unterrichts möglichst Bedacht zu nehmen, da die Aufmerksamkeit des Mannes und seine physischen Kräfte durch eine allzulange Dauer des einen oder des andern nothwendig abgestumpft werden. In Durchführung dieses für diese Lösung der vorliegenden Aufgabe sehr gewichtigen Grundsatzes sind die täglichen Beschäftigungen etwa folgendermaßen anzuordnen:

Der eine halbe Stunde nach der Tagwache beginnende Unterricht (auf den Böden oder in den Zimmern) soll eine Stunde (bis zur Morgensuppe) währen. Er ist theoretisch-praktischer Art, d. h. er behandelt je nach Anordnung des Tagesbefehls diejenigen Gegenstände, bei denen mit der theoretischen Vorschrift, wie dies oder jenes zu geschehen habe, am zweckmässigsten auch sofort die praktische Ausführung zu verbinden und anzuweisen ist, nämlich: Gewehrzerlegen und Zusammensetzen, Anleitung über das Putzen und Reinigen desselben, Ledergehäusestrichen, Patrontaschenwickeln, Reinigen der Kleider und Schuhe, Tornisterpacken und Kaputrollen, Kasernen- und Zimmerordnung.

Nach zweistündigem praktischen Unterricht (in welche Zeit jedoch der Marsch zum Exerzirplatz nicht einzurechnen ist), wird den Rekruten $\frac{1}{4}$ Stunde Rast gewährt, während deren sie, jedoch ohne sich vom Exerzirplatz zu entfernen, ein zweites Frühstück nehmen dürfen. Nach der Rast findet auf dem Exerzirplatz selbst oder in dessen Umgebungen ein ein $\frac{1}{4}$ -stündiger Unterricht*) und zwar in denjenigen Dienstzweigen statt, bei welchen die praktische Ausführung nicht sofort oder nur theilweise mit dem Behandeln der theoretischen Vorschrift zu vereinen ist. Diese Theorie erstreckt sich auf: die Pflichten des eidg. Wehrmanns im Allgemeinen, die bezüglich des militärischen Anstandes und der Ehrenbezeugungen bestehenden Vorschriften — (die Ehrenbezeugungen ohne und mit Gewehr sollen hierbei von jedem Einzelnen sofort praktisch

*) Dieser Unterricht wird in den heißen Tagen womöglich an einem schattigen Orte (in Gehölzen, Alleen oder dergl.) wie sich deren fast überall in der Nähe der Exerzirplätze befinden, ertheilt. Die Mannschaft darf während desselben absitzen. Bei diesem Verfahren können die höheren Instruktoren den theoretischen Unterricht der Unterinstructoren viel besser beaufsichtigen und nöthigenfalls wissamer in denselben eingreifen als bei den Theorien in oft halbdunklen Zimmern und Böden. Auch kann dem Rekruten bei dem Unterricht im Freien zu rauchen verstattet werden. Gewährt man ihm also einer Seite alle möglichen Erleichterungen, so darf man anderer Seite auch eine desto grössere Aufmerksamkeit beanspruchen.

durchgemacht werden) — Distanzschäben und Zielschießen, das Verhalten als Schildwache im Wach- und Feldwach- sowie als Ausspäher im Marsch Sicherheitsdienst.

(Fortsetzung folgt.)

Der Truppenzusammenzug an der Landquart
hat mit dem Anfang dieses Monats begonnen; der Kommandant desselben, der Chef des Stabes, sowie einige Adjutanten und der Oberinstruktur sind bereits am 2. und 3. September in Ragaz eingetroffen, am 5. die übrigen Offiziere der eidg. Stäbe; die Vorübungen des Generalstabes, die namentlich in einigen Theorien — Auffrischung von bereits Gelerntem — sowie in den Rekognoszirungen der Gefechtsstellungen während der Kriegsmanövres vom 20.—25. bestand, nahm ihren Anfang am 6ten. Am 11. rücken die Truppen ein, am 12. wird das Lager eingerichtet und wird der Oberkommandant die Truppen inspizieren; am 13.—19. soll die Infanterie in der Brigadeschule geübt und zu den Feldmanövres vorbereitet werden.

Die Gefechtsmanövres werden sich von Zizers bis Sargans erstrecken; in der nächsten Nummer werden wir die allgemeinen Suppositionen sowie den wahrscheinlichen Gang derselben mittheilen.

Das Lager der Infanterie ist unter Malans gelegen und erstreckt sich auf einer schönen Wiese fast 2000 Schritt weit; das der Artillerie liegt auf den Togger Matten; die Pferde derselben werden in den benachbarten Ort-n untergebracht; die Schützen liegen auf der Luziensteig, die Genieruppen in Maienfeld, die Kavallerie, sobald sie eintrifft, wird in und um Ragaz fantonnirt werden.

Die Infanterie wird in vier Brigaden getheilt. Die Ordre de Bataille ist für die Woche vom 12. bis 19. folgende:

Generalbefehl.

Kommandant: Hr. Bontems, Charles, eidg. Oberst, Waadt.

Adjutanten: „ Vogel, eidg. Oberstleut., Zürich.
„ Pestalozzi, eidg. Major, Zürich.
„ von Mandrot, idem Waadt.
„ Wurstenberger, eidg. Hptm., Bern.

Chef d. Stabes: Hr. Letter, eidg. Oberst, Zug.

Adjutant: „ Bringolf, eidg. Hptm., Schaffhausen
Dem Chef des Stabes zugetheilte Offiziere:

Hr. Steinlin, eidg. Oberstleut., St. Gallen.
„ von Fischer, idem Bern.
„ Bruderer, eidg. Major, Appenzell A.-Rh.

Dem Generalstab zugetheilte Offiziere:

Hr. Gerwer, eidg. Oberst, Bern.

Adjutant: „ Schieß, eidg. Hptm., Appenzell A.R.
„ von Salis, Eduard, eidg. Oberst, Graubünden.

Adjutant: „ Olgiati, eidg. Hptm., Graubünden.
Ott, eidg. Oberst, Zürich.
„ Rapp, eidg. Hptm., Basel.
„ Curti, eidg. Major, St. Gallen.
„ Amstutz, idem Bern.
„ Walser, eidg. Hptm., Graubünden.

Hr. Egler, Oberleut. im eidg. Generalstab (Parkdirektor), Glarus.
„ Merian, Guidenleut. und Ordonnanzoffizier, Basel.

Oberinstruktur: Hr. Wieland, Kommandant, Basel.

Hr. Epiz, Major, Infanterie-Instruktor, St. Gallen.

„ Mooser, Hauptmann idem idem
„ Schneider, „ idem Basel.
„ Spindler, „ idem Baselland.
„ Troxler, Stabssekretär, Zugern.
„ Hofer, idem Bern.
„ Heufler, idem Basel.

Geniestab.

Kommandant: Hr. Gautier, eidg. Oberstleut., Genf.

Adjutant: „ Wehren, eidg. Stabsmajor, Bern.
„ Siegfried, eidg. Hptm., Bözingen.
„ La Nicca idem Graubünden.
„ Müller idem Genf.

Truppen: Sappeurkompanie Nr. 2 von Zürich.

„ Nr. 6 von Tessin.

Pontonnierekomp. Nr. 3 von Bern.

Instruktionspersonal: Finsterwald, Unterinstruktur.
Scotta, idem.

Artilleriestab.

Kommandant: Hr. Burnand, eidg. Oberstl., Waadt.

Adjutant: „ v. Erlach, eidg. Major, Bern.
„ v. Erlach, eidg. Hptm., Bern.
„ Gaudy, eidg. Oberst, St. Gallen.

Truppen: 12pfd.-Batterie Nr. 4 Zürich.
6pfd.-Batterie Nr. 12 Zugern.
6pfd.-Batterie Nr. 16 Appenzell.

Instruktionspersonal:

Hr. von Edlibach, eidg. Stabshaupt., Zürich,
Meyer, Unterinstruktur.
Düllenbach, „
Frey, „
Mull, „
Giestand, „
Locher, „
Pittet, Trompeterinstruktur.

Kavallerie

detachirt in Winterthur.

Stab. Kommandant der Brigade:

Hr. von Linden, eidg. Oberst, Bern.

Dem Kommandanten zugetheilt:

Hr. Techtermann, eidg. Oberstl., Freiburg.

Adjutant: „ Scherrer, eidg. Major, Zürich.
„ Müller, eidg. Hauptmann, Basel.
„ Horkart, eidg. Oberlieutenant, Basel.

Instruktionspersonal: Weiß, Lieutenant, Instruktor.
Schnepf, Trompeter-Instruktor.

Truppen: Guidenkompanie Nr. 2 Schwyz.

Dragoner	Nr. 3 Baselstadt.
„	Nr. 1 Schaffhausen.
„	Nr. 3 Zürich.
„	Nr. 9 St. Gallen.
„	Nr. 18 Aargau.
„	Nr. 19 Zürich.
„	Nr. 20 Zugern.